



Gemeinde Lengnau

Nahwärmereglement

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
	§ 1	6
	Zweck	6
	Allgemeines	6
	§ 2	6
	Rechtsform	6
	§ 3	7
	Organisation	7
	§ 4	7
	Arbeitsgruppe / Kommission (ARKO)	7
	§ 5	7
	Geltungsbereich	7
	§ 6	7
	Verteilnetz	7
	§ 7	7
	Anschluss	7
	§ 8	7
	Anschluss	7
2	NAHWÄRMEABGABE	8
	§ 9	8
	Versorgungsbereich	8
	§ 10	8
	Bezugsdauer	8
3	LIEFERUNGSVERPFLICHTUNGEN	8
	§ 11	8
	Lieferungsverpflichtung	8
	Bezugsverpflichtung von Wärme	8
	§ 12	8
	Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen	8
	§ 13	9
	Schadenersatz	9
	§ 14	9
	Einstellung der Wärmelieferung	9
	§ 15	Fehler! Textmarke nicht definiert. 9
	Ausschluss von Ansprüchen	9
	§ 16	9
	Ausschluss von Wärmelieferung	9
4	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	10
	§ 17	10
	Anschlussbegehren	10
	Gesuchsformular	10
	§ 18	10
	Minimale Anschlussleistung	10
	§ 19	10

§ 20	10
§ 21	11
§ 22	11
Wärmemenge _____	11
§ 23	11
Anschlussleistung _____	11
§ 24	11
Wassermenge _____	11
§ 25	11
§ 26	12
§ 27	12
§ 28	12
§ 29	12
§ 30	12
§ 31	12
§ 32	13
Erhöhung der Anschlussleistung _____	13
§ 33	13
§ 34	13
§ 35	13
§ 36	13
5 ANLAGEN DER NAHWÄRMEVERSORGUNG _____	14
§ 37	14
Eigentumsverhältnisse _____	14
§ 38	14
Versorgungsnetz und Wärmeübergabestation _____	14
§ 39	14
Definition Hausanschluss _____	14
§ 40	14
Definition Übergabestelle _____	14
Platz für NWL Anlagen _____	15
§ 41	15
Definition Hauszentrale _____	15
6 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN _____	15
§ 42	15
Vorlauftemperatur _____	15
§ 43	16
Rücklauftemperatur _____	16
§ 44	16
7 ERSTELLUNG DER ANLAGEN _____	16
§ 45	16
Versorgungsnetz _____	16
§ 46	16
Leitungsführung _____	16

	§ 47	16
	Hausanschlussleitungen _____	16
	§ 48	17
	Durchleitungsrechte _____	17
	§ 49	17
8	WÄRMEMESSUNG _____	17
	§ 50	17
	Wärmezähler _____	17
	§ 51	17
	Prüfung _____	17
	§ 52	18
	Falschmessung _____	18
9	ABNAHME UND INBETRIEBNAHME _____	18
	§ 53	18
	Abnahme Hauszentrale _____	18
	§ 54	18
	Einstellungen _____	18
	§ 55	18
	Inbetriebnahme _____	18
	§ 56	19
	Abnahmeprotokoll _____	19
	§ 57	19
	Beginn Bezugsverhältnis _____	19
	§ 58	19
	Erweiterungen _____	19
10	BETRIEB, UNTERHALT, STÖRUNGEN _____	19
	§ 59	19
	Kontrollen _____	19
	§ 60	19
	Ablesung _____	19
	§ 61	19
	Zutritt _____	19
	§ 62	19
	Unterhalt _____	19
	§ 63	20
	Störungen _____	20
11	ABGABEN UND GEBÜHREN _____	20
	§ 64	20
	Abgaben und Gebühren _____	20
12	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG _____	20
	§ 65	20
	Rechtsschutz, Vollstreckung _____	20
	§ 66	20
	Strafbestimmungen _____	20
13	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN _____	21

§ 67	21
Inkrafttreten _____	21
§ 68	21
Übergangsbestimmungen _____	21

ANHANG 1 _____ 22

Technische Anschlussbedingungen (TA) _____	22
Allgemeines _____	22
Vorlauftemperatur _____	22
Rücklauftemperatur _____	22
Druckverhältnisse _____	22
Durchflussmengen _____	23
Anforderungen an die Hausstation _____	23 24
Raumheizung _____	23 24
Warmwasserbereitung _____	23 24
Stromanschluss für Wärmezähler _____	23 24

Abkürzungen / Gesetzliche Grundlagen und Normen

ESpaV Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung)

Nahwärmereglement

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 sowie §§ 103 ff des Gesetzes über die Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Lengnau:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

*Zweck
Allgemeines*

¹ Dieses Reglement ordnet das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis zwischen der Nahwärmeversorgung Lengnau nachstehend NWL genannt, und den Nahwärmebezügern.

² Als Nahwärmebezüger gilt der Gebäude- resp. Grundeigentümer.

³ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Rechtsform

Die NWL ist im Sinne von § 3 Abs. 1 Gemeindegesezt und § 13 Abs. 1 Finanzdekret ein Gemeindegewerk, welches dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit untersteht, mit folgenden Aufgaben:

- a) Betreiben einer Holzschnitzelheizung im Nahwärmeverbund mit dem Zweck eine Nutzung der einheimischen Energiequelle Holz sowie der Substitution von fossilen Brennstoffen und dezentralen Feuerungen zu fördern.
- b) Versorgen der öffentlichen Gebäude mit Wärme sowie Bereitstellen von Wärme für private Liegenschaften im Einzugsgebiet

des Wärmeversorgungsnetzes.

§ 3

Organisation

¹Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen fachkundigen Nahwärmeverantwortlichen und einen Stellvertreter (Bereichsleiter Tiefbau / Leiter Technische Betriebe).

²Die Aufgaben des Nahwärmeverantwortlichen und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft/Betriebsreglement geregelt.

§ 4

*Arbeitsgruppe /
Kommission (ARKO)*

¹Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der NWL einer Arbeitsgruppe oder Kommission (ARKO) übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Nahwärmeverantwortliche gehören dieser ARKO von Amtes wegen an.

²Die Aufgaben der ARKO sind:

- Vorbereitung aller Geschäfte im Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung;
- Beratung des Gemeinderates in technischen Belangen;
- Vorbereitung der Voranschläge;
- Ausführung von Gemeinderatsbeschlüssen;

³Anträge der ARKO werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.

§ 5

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde Lengnau. Die NWL hat das alleinige Belieferungsrecht.

§ 6

Verteilnetz

Die NWL erweitert das Verteilnetz nach Bedarf, Eigenwirtschaftlichkeit und Leistungskapazität.

§ 7

Anschluss

Über einen Anschluss an das Nahwärmenetz entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der ARKO. Grundlage dazu ist das bestehende Verteilnetz, die noch zur Verfügung stehende Anschlusskapazität sowie die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses..

§ 8

Anschluss

¹Der Gemeinderat kann, wenn es mit dem öffentlichen Interesse

sowie mit Sinn und Zweck der Bestimmungen dieses Reglements und geltenden Wärmebezugsverträgen vereinbar ist, unter billiger Abwägung der beteiligten privaten Interessen, Ausnahmen und Abweichungen von den Bedingungen des Reglements gestatten,

- a) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen;
- b) für provisorische Anschlüsse.

²Die Ausnahmegewilligungen können mit Auflagen verknüpft sowie befristet oder widerrufbar erklärt werden.

2 NAHWÄRMEABGABE

§ 9

Versorgungsbereich

¹Der Versorgungsbereich der NWL ist im Anhang 4 dieses Reglements geregelt.

²Die NWL liefert den Bezügerinnen aufgrund dieses Reglements Nahwärme mit einer gleitenden Vorlaufstemperatur zwischen 70° und 100°C, in Abhängigkeit der Aussenlufttemperatur.

§ 10

Bezugsdauer

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Datum des Anschlussprotokolls und dauert ununterbrochen bis zum Ende der Kündigungsfrist des Vertrages.

3 LIEFERUNGSVERPFLICHTUNGEN

§ 11

Lieferungsverpflichtung

Die NWL verpflichtet sich zur dauernden Bereiterhaltung der erforderlichen Wärmemengen an der Übergabestelle bis zum vereinbarten, am Mengenbegrenzer eingestellten Maximalwert. Ausnahmen gemäss § 14.

Bezugsverpflichtung von Wärme

Die Bezügerin ist verpflichtet, ihren Wärmebedarf bei der NWL zu decken. Abweichungen werden unter Art. 4.5 u. 4.6 geregelt.

§ 12

Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inne-

- zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions-, und Erweiterungsarbeiten
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Störungen im Zulieferungsbereich;
- bei Betriebsstörungen

Voraussehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen werden dem Bezüger angezeigt.

§ 13

Schadenersatz

Ersatzansprüche gegen die NWL für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Lieferungsunterbrüchen und Lieferungseinschränkungen sind ausgeschlossen.

§ 14

*Einstellung der
Wärmelieferung*

Die NWL ist berechtigt, in folgenden Fällen die Wärmeabgabe an den Bezüger einzustellen:

- a) Bei Benützung von Einrichtungen, die den Vorschriften und Auflagen der NWL nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
- b) Bei recht- oder tarifwidrigem Bezug von Wärme;
- c) Bei Verweigerung oder Verunmöglichung des Zutritts des Wärmebeauftragten der NWL, auch unter Vorweisung des offiziellen Ausweises;
- d) Bei Nichtbezahlung von Forderungen innerhalb der gesetzlichen Fristen;
- e) Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb der gestellten Fristen;
- f) Bei eigenmächtigen Eingriffen an den NWL-Anlagen, wie z.B. Entfernung von Plomben usw.;
- g) Bei vorsätzlichen Beschädigungen von NWL-Anlagen.

§ 15

*Ausschluss von An-
sprüchen*

Der Bezüger hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung aufgrund § 16 keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

§ 16

*Ausschluss von
Wärmelieferung*

Der Bezüger hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung auf Grund von § 61 (Störungen) dieses Reglements keinen Anspruch

auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 17

Anschlussbegehren

¹Für die Erstellung des Nahwärmeanschluss sowie für Änderung der Hauszentrale, ist ein Gesuch einzureichen. Für Neubauten und grössere Umbauten ist auf Verlangen der NWL eine Wärmebedarfsrechnung nach SIA 384 beizulegen. Der errechnete Wärmeleistungsbedarf wird auf ganze kW gerundet.

Gesuchsformular

²Das Gesuch ist mittels des von der NWL herausgegebenen, vollständig ausgefüllten Formulars und unter Beilage der zur Beurteilung notwendigen Pläne und technischen Angaben einzureichen.

§ 18

Minimale Anschlussleistung

Die Anschlussleistung muss dem Wärmebedarf des Gebäudes entsprechen. Als Grundlage dienen der Energienachweis sowie weitere gesetzliche Vorschriften (Energiegesetz, Energiesparverordnung, etc.).

§ 19

Technische Unterlagen

Für alle Hauszentralen müssen mit dem offiziellen Anschlussbegehren folgende Unterlagen, basierend auf den Technischen Anschlussvorschriften (TAV im Anhang) eingereicht werden:

- Datenblätter für Hauszentralen
- Prozessschema
- Sicherheits- und Leistungsnachweis

§ 20

Bestimmen der Eigenwirtschaftlichkeit

Die NWL berechnet die Eigenwirtschaftlichkeit in der Regel nach folgenden Kriterien

a) Wohnbauten:

- Heizung *mit* Warmwasseraufbereitung:
2'000 Volllaststunden
- Heizungen *ohne* Warmwasseraufbereitung:
1'600 Volllaststunden

b) Gewerbe- und Industriebauten:

- Bei Industrie- und Gewerbebauten sind die Daten aus der Wärmebedarfsrechnung nach SIA 384 massgebend. Grundsätzlich wird die für das Werk geltende Annuität eingesetzt. Wird die Eigenwirtschaftlichkeit nicht ausgewiesen, kommt für den rechnerischen Fehlbetrag der betroffene Eigentümer auf.

§ 21

*Definition Volllaststunden
(Vollbenutzungsstunden)*

Mit Vollbenutzungsstunden bezeichnet man die Summe der Stunden, die ein Wärmeerzeuger mit voller, also maximaler Leistung, in einem Jahr arbeitet. Überschlagsmässig erhält man die Vollbenutzungsstunden, in dem man die verbrauchte Wärmemenge (in kWh) durch die abonnierte Anschlussleistung (in kW) dividiert.

§ 22

Wärmemenge

Die Wärmemenge ist die jährliche Wärmeenergie, die gemäss Wärmezähler vom Bezüger dem Fernwärmenetz entnommen wird. (1 MWh = 1000 kWh)

§ 23

Anschlussleistung

Die Anschlussleistung P ist eine Nennleistung (kW), die vom maximalen Durchfluss (l/min.) vom Fernwärmewasser im Wärmetauscher des Bezügers bestimmt wird.

Der maximale Durchfluss wird vom Mengengrenzer festgelegt. Die effektiv zu Verfügung stehende maximale Wärmeleistung hängt von der Temperatursenkung des Wärmeversorgungs-Wasser im Wärmetauscher des Bezügers ab. Sie entspricht dem Wert der Anschlussleistung, wenn die Temperaturabsenkung 40 K beträgt.

§ 24

Wassermenge

Die Wassermenge ist definiert als jährliche Durchflussmenge (m³) von Wärmeversorgungs-Wasser, die gemäss Wasserzähler durch den Wärmetauscher des Bezügers fliesst. Sie wird nur bei Bezüger mit der Anschlussleistung zur Bestimmung der jährlichen Grundkosten.

§ 25

Entscheid

Der Entscheid über den Nahwärmeanschluss wird dem Gesuchsteller nach Prüfung durch die NWL schriftlich mit Protokollauszug des

Gemeinderates eröffnet.

§ 26

Vertrag

Für bewilligte Anschlüsse hat das beidseitig unterzeichnete Anschlussbegehren die Wirkung eines Vertrages dieses Reglements. Dieser Vertrag legt die Anschlussleistung fest, zu deren Lieferung die NWL verpflichtet ist. Diese wird am Mengenbegrenzer der Wärmeübergabestation in Form einer äquivalenten Wassermenge eingestellt. Die abonnierte Anschlussleistung bestimmt die einmalige Anschlussgebühr und die Benützungsgebühren gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen. Vertragspartner sind die NWL und der Gebäudeeigentümer. Letzterer haftet für die Erfüllung der Bestimmungen des Vertrages und dieses Reglements.

§ 27

Spezielle Vereinbarungen

Die Wärmeabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wärmeverbrauch, hohen Anschlussleistungen oder hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen vertraglichen Regelung.

§ 28

Bezugsbeginn

Das Bezugsverhältnis beginnt mit Datum der Inbetriebnahme der Hausstation (Inbetriebsetzungsprotokoll) oder spätestens 6 Monate nach Erstellung des Hausanschlusses. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der Benützungsgebühren gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

§ 29

Handänderungen

¹Der Liegenschaftsbesitzer resp. Bezüger ist verpflichtet, Hand- und Adressänderungen der NWL zu melden. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag gehen automatisch an den Rechtsnachfolger über.

§ 30

Änderungen von Anschlussleitungen

Bei Änderungen der Anschlussleitung resp. der Anlageteile auf Wunsch des Bezügers trägt dieser die Kosten vollumfänglich.

§ 31

Anpassung der Anschlussleistung

¹Auf schriftlichen Antrag des Bezügers erfolgt eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers.

Anpassung der Anschlussleistung:

- a) Das erste Mal innert 2 Jahren ab Beginn des Bezugsverhältnisses gehen die Kosten zu Lasten der NWL.

b) In den übrigen Fällen zu Lasten des Nahwärmebezügers.

²Die NWL ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers vorzunehmen, wenn es aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird. Die Kosten trägt die NWL

³Eine verlangte Anpassung erfolgt nach Auswertung der vorangegangenen Heizperiode nur einmal jährlich jeweils auf den 1. Mai.

§ 32

Erhöhung der Anschlussleistung

Eine Erhöhung der Anschlussleistung kann im Rahmen der Kapazität der Wärmeversorgung und der Hausanschlussleitung jederzeit erteilt werden und hat eine höhere Grundgebühr und eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zur Folge.

§ 33

Vertragsänderungen

Für die Änderung eines abgeschlossenen Vertrages ist ein neues Anschlussbegehren gemäss § 17 dieses Reglements einzureichen.

§ 34

Kündigung

¹Die Kündigung kann gegenseitig frühestens nach 5 Jahren seit Beginn des Bezugsverhältnisses, jeweils auf den 31. Mai des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten in schriftlicher Form erfolgen. Für Grossbezüger werden die Kündigungsbedingungen im Vertrag separat festgelegt.

²Für Bezüger mit speziellen Vereinbarungen nach § 8 können andere Kündigungsfristen vertraglich festgelegt werden.

§ 35

Beseitigung von Anlagen

¹Im Falle der Kündigung durch den Nahwärmebezüger wird der Hausanschluss durch Trennung beim T-Stück vom Nahwärmenetz stillgelegt und die Übergabestation entfernt. Die Kosten trägt der Grundeigentümer.

²Im Falle der Kündigung der Wärmelieferung durch die NWL wird der Hausanschluss durch Trennung beim T-Stück vom Nahwärmenetz stillgelegt und die Übergabestation entfernt. Die Kosten trägt die NWL.

³In beiden Kündigungsfällen geht mit der Trennung des Hausanschlusses vom Nahwärmenetz, der abgetrennte Leitungsteil in das Eigentum des Grundeigentümers über.

§ 36

Kontrollen

Den mit der Anschlusskontrolle und mit der Ablesung der Wärme-

zähler und Einstellung der Anlagen der NWL und der Hauszentrale beauftragten Organen der NWL ist der Zutritt zu den Anlagen im Bedarfsfall zu gewähren.

5 ANLAGEN DER NAHWÄRMEVERSORGUNG

§ 37

Eigentumsverhältnisse

Im Eigentum der NWL stehen folgende, der Wärmeversorgung dienende Anlagen:

- das Versorgungsnetz mit Abgrenzung bei den Kosten für die Hausanschlussleitung.
- Die Wärmeübergabestation als Teil der Unterstation.

Im Eigentum des Bezügers stehen:

- die Hauszentrale und die daran angeschlossenen Hausanlagen;
- nach Kündigung des Anschlusses die abgehängte, verbleibende Hauszuleitung auf dem Grundstück.

§ 38

Versorgungsnetz und Wärmeübergabestation

Das Versorgungsnetz zur Verteilung der Nahwärme umfasst:

- die Stammleitung
- Absperr-, Entlüftungs- und Entleerungsarmaturen;
- die Lecküberwachungseinrichtungen;
- die Hausanschlüsse
- die Wärmeübergabestationen mit den netzseitigen Absperrarmaturen-, den Vor- und Rücklaufleitungen, der Wärmemessung und den Regulierungseinrichtungen sowie den Anschlussflanschen für die Hauszentrale gemäss den technischen Vorschriften.

§ 39

Definition Hausanschluss

Als Hausanschluss wird die Zuleitung ab dem Hauptleitungsfernwärmenetz (inkl. VL und RL T-Stücke) in die anzuschliessende Liegenschaft, inklusive zugehöriger Wärmeübergabestelle bezeichnet.

§ 40

Definition Übergabestelle

¹Der Ort der Übergabestelle gemäss der TAV befindet sich innerhalb der anzuschliessenden Liegenschaft, in der Regel im

Kellergeschoss und unmittelbar nach der Hauseinführung der Fernwärmeleitung. Die Einführungsstelle wird so gewählt, dass kurze Zuleitungen resultieren.

²Als Übergabestelle gelten die Anschlussflansche zwischen der Wärmeübergabestelle und der Hauszentrale. Sie umfasst:

- Hauptnetzseitige Absperrarmaturen, der Vor- und Rücklaufleitungen, der Wärmemessung und der Regulierungseinrichtungen sowie den Anschlussflanschen für die Hauszentrale gemäss den technischen Vorschriften.

³Für den Betrieb der Wärmeübergabestelle, die von der NWL installiert wird, stellt der Wärmebezüger, falls erforderlich, kostenlos einen Elektroanschluss 230 V (plombierbar) zur Verfügung. Der Strombezug geht zu Lasten des Bezügers.

Platz für NWL Anlagen

⁴Der Bezüger stellt der NWL den für die Wärmeübergabestation benötigten Platz, gemäss den technischen Vorschriften TAV im Anhang, unentgeltlich zur Verfügung.

⁵Der Hauseigentümer hat die Frostsicherheit aller Anlageteile zu gewährleisten.

§ 41

Definition Hauszentrale

¹Als Hauszentrale werden alle Anlageteile bezeichnet, die zur Wärmeübertragung auf das Heizungssystem sowie zur Warmwasseraufbereitung dienen (gemäss Anhang 1 dieses Reglements).

²Die Hauszentrale muss nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Richtlinien der Technischen Anschlussvorschriften (TAV) erstellt werden.

³Erstellung, Unterhalt und Reparatur der Hauszentrale gehen zu Lasten des Wärmebezügers. Diese Arbeiten dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann nach den Technischen Vorschriften ausgeführt werden.

⁴Wird eine Hauszentrale ersetzt, muss dies umgehend der NWL mitgeteilt werden. Hierfür müssen alle Technischen Unterlagen (gemäss § 19 dieses Reglements) neu eingereicht werden.

6 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 42

Vorlauftemperatur

Die NWL liefert Heisswasser mit einer vom Abgabewerk vorgegebenen Vorlauftemperatur. Die Vorlauftemperatur gleitet in Abhängigkeit der Aussentemperatur gemäss den Technischen Anschlussvorschriften im Anhang.

§ 43

Rücklauftemperatur

Die Rücklauftemperatur bei Heizbetrieb muss aussentemperaturabhängig durch ein Regelventil in der Hauszentrale nach den Technischen Anschlussvorschriften im Anhang geregelt werden.

Für Warmwasseraufbereitungsanlagen oder Heizbetrieb gilt generell eine maximale Rücklauftemperatur von 60°C.

§ 44

Technische Anschluss Vorschriften (TAV)

Die Erstellung, Änderung und Erweiterung von Hauszentralen hat nach den technischen Vorschriften im Anhang zu erfolgen.

7 ERSTELLUNG DER ANLAGEN

§ 45

Versorgungsnetz

Die NWL erstellt sämtliche Anlagen des Versorgungsnetzes gemäss § 37.

§ 46

Leitungsführung

¹Das Leitungsnetz wird, soweit bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, in öffentlichem Grund und Boden verlegt.

²Die Leitungsführung wird durch die NWL nach den rohrbautechnischen Vorschriften festgelegt.

³Wo es die Verhältnisse erfordern, kann privates Eigentum beansprucht werden. Kulturschäden innerhalb Baugebiet auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen, werden nach den Richtlinien des Schätzungsamtes des Schweiz. Bauernverbandes in Brugg vergütet. Nach Grabarbeiten wird das Terrain zu Lasten der NWL wieder instand gestellt.

⁴Im Bereich von Nahwärmeleitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

§ 47

Hausanschlussleitungen

Die Erstellungskosten für die Hausanschlussleitungen inklusive der Tiefbauarbeiten für den Leitungsgraben, werden gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen berechnet.

§ 48

Durchleitungsrechte

¹Der Grundeigentümer gewährt der NWL unentgeltlich das Durchleitungsrecht, auch wenn dieses anderen Bezü gern dient. Er sorgt für die Freihaltung des Trassees und hat alles zu unterlassen, was die Betriebstüchtigkeit der Anlagen einschränken könnte.

²Die NWL ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung mit dem Verteilnetz zu verbinden oder ab einer in privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung Nachbarliegenschaften anzuschliessen.

³Für Hauptleitungen die im Privatgrund verlegt werden, muss das Leitungstrasse grundbuchlich geregelt werden.

§ 49

Änderungen an Nahwärmearanlagen

¹Behindert eine Werkanlage der NWL, welche nicht im Grundbuch eingetragen ist und der Versorgung von Dritten dient, ein Bauvorhaben des Grundeigentümers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten der NWL.

²Behindert die Hausanschlussleitung ein Bauvorhaben des Grundeigentümers/Liegenschaftsbesitzers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten des Verursachers.

³Behindern Tiefbauten wie Unterniveau-Garagen u.ä., welche direkt an die Parzellen-Grenze gesetzt werden, eine rationelle Erschliessung, so muss der Mehraufwand für die Sicherungsmassnahmen von bestehenden und neuen Leitungen vom Grundeigentümer übernommen werden.

8 WÄRMEMESSUNG

§ 50

Wärmezähler

Die bezogene Wärmemenge wird durch einen Wärmezähler gemessen. Dieser ist Eigentum der NWL und wird von ihr unterhalten und überwacht. Bei Schäden, die durch den Bezü ger oder Drittpersonen verursacht worden sind, kann auf den Hauseigentümer Rückgriff genommen werden.

§ 51

Prüfung

¹Die Wärmezähler werden auf Kosten der NWL einer periodischen, gesetzlich verordneten und amtlichen Prüfung unterzogen (WZ-Verordnung).

²Der Bezü ger kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die

Prüf-, Aus- und Einbaukosten für Zähler ausserhalb der Messtoleranz gemäss Zählerverordnung gehen zu Lasten der NWL, andernfalls zu Lasten des Antragstellers.

§ 52

Falschmessung

Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt, so gilt folgende Regelung:

- Liegen Dauer und Grösse der Falschmeldung einwandfrei fest, so erfolgt die Nachverrechnung oder die Vergütung für diese Zeit.
- Ist nur die Grösse der Falschmeldung, jedoch nicht deren Dauer feststellbar, erfolgt eine Richtigstellung oder Verrechnung für die laufende und die vorangegangene Verrechnungsperiode.
- Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmeldung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt die NWL den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- Bei Falschmessungen werden die ermittelten Daten anhand der Heizgradtage gemäss Meteo Schweiz beigezogen.

9 ABNAHME UND INBETRIEBNAHME

§ 53

Abnahme Hauszentrale

Der Bezüger hat die Abnahmebereitschaft der Hauszentrale an die NWL zu melden. Diese kontrolliert innert Wochenfrist die vorschriftsgemässe Ausführung der Hauszentrale.

§ 54

Einstellungen

Gleichzeitig mit der Abnahme der Hauszentrale erfolgen durch die NWL die Einstellungen an den Wärmeübergabestationen und die Plombierung der Tarifapparate.

§ 55

Inbetriebnahme

¹Die Inbetriebnahme der Hausstation erfolgt gemeinsam durch einen Vertreter der NWL und den Bezüger / Installateur.

²Die Inbetriebnahme kann erfolgen, wenn der Leistungs- und Sicherheitsnachweis der Hauszentrale und der mit Nahwärmewasser benetzten Bauteile vorliegt.

³Die NWL hat das Recht, die Einrichtungen des Kunden auf ihre

vorschriftsgemässe Ausführung zu kontrollieren und bei gravierenden Mängeln die Inbetriebnahme bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.

§ 56

Abnahmeprotokoll

¹Mit der Inbetriebnahme wird vom NWL Beauftragten ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Bezüger und vom Nahwärmebeauftragten unterzeichnet wird (Kopie an Kunden).

²Die Hauszentrale gilt als abgenommen, wenn sie keine Mängel gemäss den technischen Anschlussvorschriften (TAV) im Anhang der NWL aufweist.

§ 57

Beginn Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis beginnt mit Datum der Inbetriebnahme der Hausstation (Abnahmeprotokoll) oder spätestens 6 Monate nach Erstellung des Hausanschlusses. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundkosten und der Wärmebezugskosten.

§ 58

Erweiterungen

Mit der von der NWL bewilligten Hauszentrale dürfen nur die in Anschlussgesuch und Anschlussbewilligung bezeichneten Gebäude und Anlagen versorgt werden.

10 BETRIEB, UNTERHALT, STÖRUNGEN

§ 59

Kontrollen

Die NWL ist berechtigt, periodische Kontrollen an den Hausstationen durchzuführen.

§ 60

Ablesung

Die Ablesung der Wärmezähler erfolgt periodisch.

§ 61

Zutritt

Den Beauftragten der NWL ist der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Ablesungen und Einstellungen jederzeit zu gewähren.

§ 62

Unterhalt

¹Die NWL und die Bezüger sind für den Unterhalt und die daraus entstehenden Kosten verantwortlich. Die Eigentumsregelung ist un-

ter § 24 festgelegt.

²Durch die NWL festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

§ 63

Störungen

Bei Störungen, Wasserverlust, Beschädigungen, sowie bei Unregelmässigkeiten hat der Bezüger der NWL sofort Meldung zu erstatten. Bei Gefahr sind die rot gekennzeichneten Absperrarmaturen des Hausanschlusses zu schliessen. Das Öffnen von geschlossenen Absperrarmaturen durch den Bezüger ist verboten.

11 ABGABEN UND GEBÜHREN

§ 64

Abgaben und Gebühren

Die Abgaben und Gebühren regelt das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

12 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 65

*Rechtsschutz,
Vollstreckung*

¹Gegen Anordnungen der Nahwärmeversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einwendung erheben.

²Gegen Abgabeverfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einwendung erhoben werden. Einwendungsent-scheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht, angefochten werden

³Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

⁴Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 66

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements bzw. den dazugehörenden Anhängen und Ergänzungen oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zu treffen sind, vom Gemeinderat auf

Grund seiner Strafkompentenz geahndet. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

13 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 67

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1.1.2018 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Nahwärmereglement der Gemeinde Lengnau vom 17. November 1995 mit allen späteren Änderungen sowie der zugehörigen Tarifordnung ausser Kraft gesetzt.

§ 68

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23.11.2018

GEMEINDERAT LENGNAU

Der Gemeindeammann

sig. Franz Bertschi

Der Gemeindeschreiber

sig. Anselm Rohner

ANHANG 1

Technische Anschlussbedingungen (TA)

1. Art und Bedingungen des Wärmeträgers

Allgemeines

Die NWL ist als indirekter Nahwärmeverbund ausgelegt, d. h. zwischen Nahwärmenetz und Verbraucher ist zur Systemtrennung ein Wärmetauscher geschaltet (Teil der Hausstation).

Die Betriebsbedingungen des Wärmeträgers entsprechen den Grundlagen auf der Beilage 1 (Temperaturverhältnisse im Netz).

Vorlauftemperatur

Die Vorlauftemperatur wird in Abhängigkeit der Aussentemperatur reguliert.

- Konstante Temperatur Vorlauf bis 5° C 70° C
- Gleitende Temperaturkorrektur bis -8° C 100° C

Rücklauftemperatur

Die Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die vorgegebenen Rücklauftemperaturen nicht überschritten werden.

Altbauten:

- Konstante Temperatur Rücklauf bis 5° C 50° C
- Gleitende Temperatur Rücklauf bis -8° C 60° C

Neubauten:

- Konstante Temperatur Rücklauf bis 5° C 35° C
- Gleitende Temperatur Rücklauf bis -8° C 50° C

Druckverhältnisse

Der maximale Druck auf dem Nahwärme-Leitungsnetz ist auf 3.0 bar festgelegt. Alle Komponenten der Hausstation können somit auf den Nenndruck von 6.0 bar ausgelegt werden.

Die maximal zur Verfügung stehende Druckdifferenz für eine Unterstation liegt bei 0.3 bar.

Ausnahmen können bei besonderen Verhältnissen in Absprache mit dem Wärmelieferanten gemacht werden.

Die Netzpumpen des Nahwärme-Leitungsnetzes werden druckseitig geregelt. Der unterschiedliche Wärmebedarf wird durch das Konstanthalten der Druckdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ausgeglichen.

Durchflussmengen

Mittels des Differenzdruckreglers wird die maximale Durchflussmenge eingestellt. Der entsprechende Wert für jeden Hausanschluss ist mit dem Wärmelieferanten zu vereinbaren.

Der Differenzdruckregler wird nach erfolgter Einregulierung plombiert.

2. Technische Anforderungen an die Abnehmeranlagen

Anforderungen an die Hausstation

Der Aufbau der Hausstation, bestehend aus den Anlageteilen Wärmeübergabestation und Hauszentrale, ist standardisiert.

Raumheizung

Den Hauseigentümern wird empfohlen, Heizkörper-Thermostatventile einzubauen. Diese erlauben nicht nur eine Regulierung der Raumtemperatur – sparen von Heizenergie – sondern bewirken auch eine Reduktion der Heizungsrücklauftemperatur.

Warmwasserbereitung

Zur Betriebsoptimierung sind die Warmwasserspeicher so zu dimensionieren, dass der Spitzenverbrauch von Warmwasser abgedeckt wird.

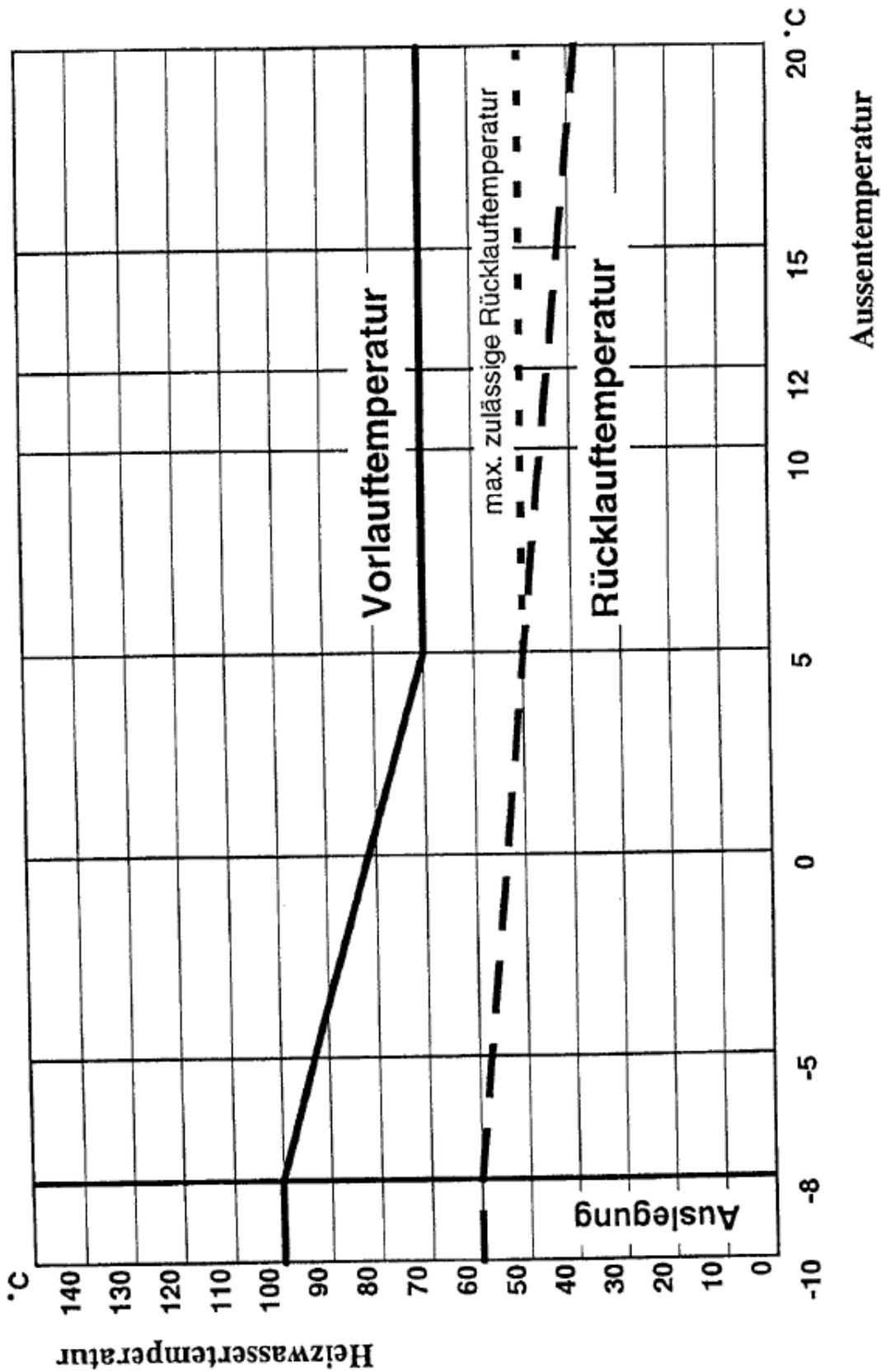
Winterbetrieb: Speicherfreigabe während Schwachlast

Sommerbetrieb: Speicherladefreigabe während Blockzeiten

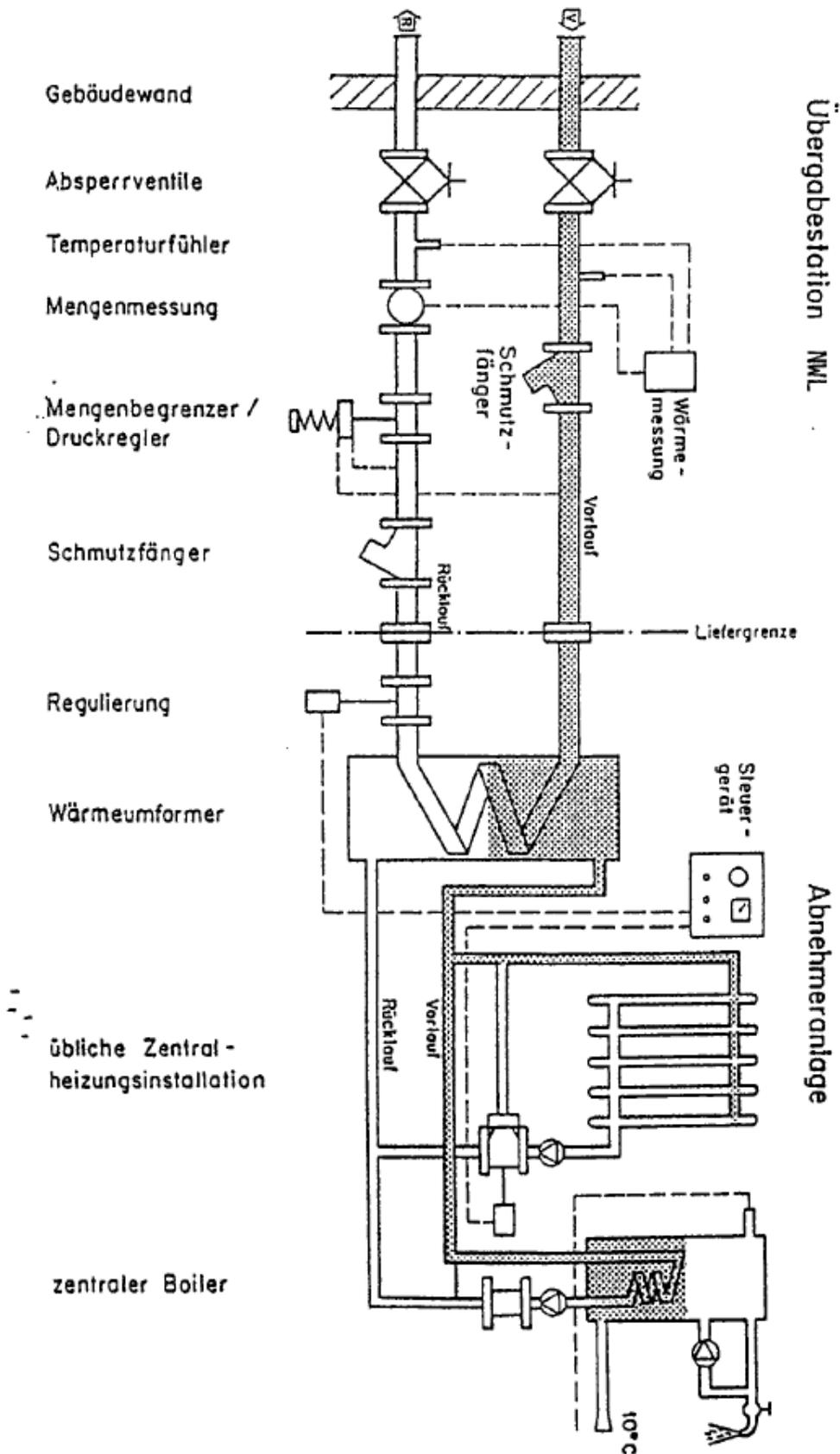
Stromanschluss für Wärmehähler

Für den Stromanschluss des Wärmehählers ist vom Bezüger ein plumbierbarer 220 V-Anschluss einzurichten. Bei Unterbruch der Wärmehählung muss das Rücklaufbegrenzungsventil (Ziff. 11 in der Beilage 3) geschlossen bleiben.

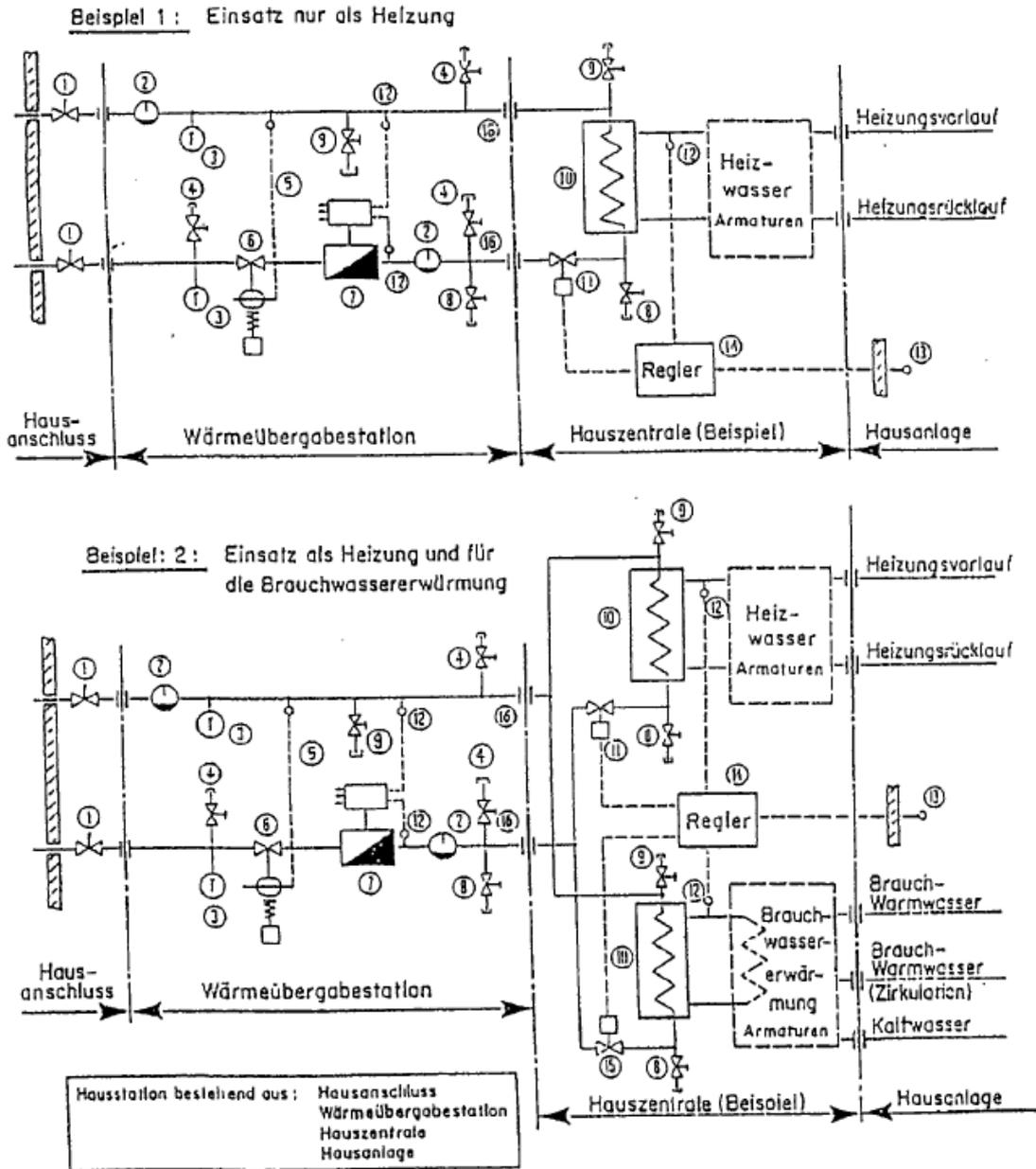
Beilage 1: Temperaturverhältnisse im Netz



Beilage 2: Anschlussprinzip



Beilage 3: Disposition der Hausstation (Wärmeübergabestation und Hauszentrale)



Legende:

- | | | |
|------------------------------|--|---|
| 1 Absperrarmaturen | 6 Mengengrenzer/
Differenzdruckregler | 11 Regelventil für REFUNA-
Rücklaufftemperatur |
| 2 Schmutzfänger | 7 Wärmehähler | 12 Temperaturmessfühler |
| 3 Thermometer | 8 Entleerungen | 13 Aussentemperaturmess-
fühler |
| 4 Druckmessstutzen | 9 Entlüftungen | 14 Regelgerät |
| 5 Differenzdruck-
leitung | 10 Wärmetauscher | 15 Steuerventil für die
Brauchwassererwärmung |
| | | 16 Anschlussflanschen
(galv. Trennungen) |

Beilage 4: Versorgungsgebiet NWL

